



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2013

29.11.2013

Nr. 48

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

---

#### **Amt Nortorfer Land - Fundanzeige**

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Kinderrad, Fundort: Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit: 11.11.13 Nr: 66/13
2. Spanngurte, Fundort: Gemeinde: Schülp b. N., L 328 Höhe Rastplatz, Fundzeit: 18.10.13 Nr: 67/13
3. Mountainbike, Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit: 25.11.13 Nr: 68/13

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

**Fachbereich III / 3**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

29.11.2013

Nr. 48

**Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung**

Das Amt Nortorfer Land, eine moderne dienstleistungsorientierte Kommunalverwaltung für ca. 18.500 Einwohner/innen, sucht für das Team des Fachdienstes III/2 - Soziale Angelegenheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Verwaltungsfachangestellte/einen Verwaltungsfachangestellten  
für den Fachdienst III/2 - Soziale Angelegenheiten**

**Ihr Profil:**

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten
- Kenntnisse im Sozialrecht (SGB II oder SGB XII, AsylbLG, WoGG)
- Führerschein der Klasse B
- Geschick im Umgang mit teilweise schwierigem Publikum
- Eigenständiges und eigenverantwortliches Arbeiten

Wünschenswert:

- Kenntnisse in PROSOZ S/W
- Mehrjährige Berufserfahrung im Sozialrecht (SGB II oder SGB XII, AsylbLG, WoGG)

**Wir bieten:**

- Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung,
- in Teilzeit (voraussichtlich 30 Std./Woche),
- vorerst befristet für die Dauer von 2 Jahren für die Vertretung der Mutterschutzzeit und einer evtl. sich anschließenden Elternzeit- eine spätere Weiterbeschäftigung wird angestrebt
- eine tariflich geregelte Vergütung (EG 8 TVöD),
- flexible Arbeitszeit außerhalb der Öffnungszeiten des Sozialamtes.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Sachbearbeitung für die Gewährung von Hilfen und Leistungen nach den SGB XII, AsylbLG, WoGG sowie der Leistungen zur Bildung und Teilhabe.

Wenn Sie eine engagierte, bürgernahe und -freundliche, teamfähige Persönlichkeit sind, die verantwortungsbewusst, flexibel, motiviert und zuverlässig ist und Freude im Umgang mit Menschen hat, dann richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 11. Dezember 2013 an das

Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Fachdienst I/3 -Personalwesen-  
Niedernstraße 6  
24589 Nortorf

gern auch per Mail, im PDF-Format, an [sievers@amt-nortorfer-land.de](mailto:sievers@amt-nortorfer-land.de).

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Das Amt Nortorfer Land unterstützt aktiv die Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für Fragen steht Ihnen gerne Frau Sievers unter der Rufnummer 0 43 92 / 401-210 zur Verfügung. Bitte senden Sie uns nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet. Nähere Informationen erhalten Sie auch telefonisch unter 04392/401-210.

**Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

29.11.2013

Nr. 48

**Amt Nortorfer Land – Stellenausschreibung**

Das Amt Nortorfer Land, eine moderne dienstleistungsorientierte Kommunalverwaltung für ca. 18.500 Einwohner/innen, sucht für den Aufbau und die Weiterentwicklung einer Vermögensbuch-führung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter.**

**Ihr Profil:**

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten
- Zusatzqualifikation im Bereich der Anlagenbuchhaltung
- Mind. einjährige Berufserfahrung in der Anlagenbuchhaltung
- Führerschein der Klasse B

Wünschenswert:

- Kenntnisse in CIP
- Abgeschlossene Ausbildereignungsprüfung

Alternativ zur abgeschlossenen Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten werden auch Interessierte mit einem betriebswirtschaftlichen Studienabschluss und Kenntnissen im neuen kommunalen Rechnungswesen bei der Auswahl berücksichtigt.

**Wir bieten:**

- Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung,
- in Vollzeit (39 Std./Woche),
- vorerst befristet für die Dauer von 2 Jahren für die Vertretung der Mutterschutzzeit und einer evtl. sich anschließenden Elternzeit,
- eine tariflich geregelte Vergütung (EG 8 TVöD),
- flexible Arbeitszeit.

Wenn Sie eine freundliche und teamfähige Persönlichkeit sind, die verantwortungsbewusst, flexibel, motiviert und zuverlässig ist, Freude im Umgang mit Menschen hat und sicher in der Anwendung des Computers ist, insbesondere der MS Office Programme, dann richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 11. Dezember 2013 an das

Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Fachdienst 1/3 -Personalwesen-  
Niedernstraße 6  
24589 Nortorf

gern auch per Mail, im PDF-Format, an [sievers@amt-nortorfer-land.de](mailto:sievers@amt-nortorfer-land.de). Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Das Amt Nortorfer Land unterstützt aktiv die Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für Fragen steht Ihnen gerne Frau Sievers unter der Rufnummer 0 43 92 / 401-210 zur Verfügung. Bitte senden Sie uns nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

29.11.2013

Nr. 48

**Amt Nortorfer Land - 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Nortorfer Land für das Haushaltsjahr 2013**  
Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 18.11.2013 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|   | erhöht    | vermindert | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf |              |
|---|-----------|------------|---|--------------|
|   | um        | um         | EUR   | EUR          |
|   | EUR       | EUR        | EUR   | EUR          |
| <b>a) <u>im Verwaltungshaushalt</u></b> |           |            |   |              |
| die Einnahmen                           | 0,00      | 78.300,00  | 5.013.500,00  | 4.935.200,00 |
| die Ausgaben                            | 0,00      | 78.300,00  | 5.013.500,00  | 4.935.200,00 |
| <b>b) <u>im Vermögenshaushalt</u></b>   |           |            |   |              |
| die Einnahmen                           | 52.000,00 | 0,00       | 409.800,00  | 461.800,00   |
| die Ausgaben                            | 52.000,00 | 0,00       | 409.800,00  | 461.800,00   |

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 46,09 Stellen auf 45,99 Stellen.

**§ 3**

Die Umlagesätze werden wie folgt neu festgesetzt:

1. Amtsumlage von bisher 15,89 v. H. auf nunmehr 14,89 v. H.

Nortorf, den 21.11.2013  
Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Gez. Staschewski

---

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

29.11.2013

Nr. 48

**Amt Nortorfer Land - H A U S H A L T S S A T Z U N G des Amtes Nortorfer Land für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 18.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| in der Einnahme auf | 5.277.300,00 EUR |
| in der Ausgabe auf  | 5.277.300,00 EUR |
| und                 |                  |

**2. im Vermögenshaushalt**

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| in der Einnahme auf | 734.800,00 EUR |
| in der Ausgabe auf  | 734.800,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

|  |                  |
|--|------------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen<br>und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR         |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0,00 EUR         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 1.000.000,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                               | 47,14 Stellen    |

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

|  |             |
|--|-------------|
| 1. Amtsumlage (zur Finanzierung der Kosten der Verwaltung)   | 15,19 v. H. |
| 2. Zusatzamtsumlage  | 2,75 v. H.  |
| der Umlagegrundlagen gemäß § 29 FAG  |             |
| 3. Zusatzamtsumlage C (zur Finanzierung der Kosten für die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen der amtsangehörigen Gemeinden |             |

Die Zusatzamtsumlage wird nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand sowie Pauschalbeträgen für Kilometergeld und Abwasseruntersuchungskosten am Ende des laufenden Haushaltsjahres berechnet.

|  |                |
|--|----------------|
| 4. Zusätzlicher Amtsumlagebetrag (Ausgleichsbetrag) der Stadt Nortorf zur Finanzierung der verwaltungsbedingten Mehraufwendungen gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 08.07.2008 | 183.340,00 EUR |
|--|----------------|

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 Euro.

Nortorf, den 21. 11. 2013  
Der Amtsdirektor  
Gez. Staschewski

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

29.11.2013

Nr. 48

**Amt Nortorfer Land - 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben des Amtes Nortorfer Land (Klärschlammgebührensatzung) vom 25.01.2010**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 112 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.1.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27) und des § 6 der Abwasseranlagensatzung des Amtes Nortorfer Land vom 25.9.1984 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 18.11.2013 folgende 2. Nachtragssatzung zur Klärschlammgebührensatzung vom 25.01.2010 erlassen:

**Art. I**

Die §§ 3 bis 8 erhalten folgende Fassung:

**„§ 3 - Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der an die Kleinkläranlage/Sammelgrube angeschlossenen Wohnungen berechnet. Sie beträgt für jede Wohnung
- |                   |                      |
|-------------------|----------------------|
| ab dem 01.01.2014 | 36,00 Euro jährlich  |
| ab dem 01.01.2015 | 36,50 Euro jährlich, |
| ab dem 01.01.2016 | 41,50 Euro jährlich. |

- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnung für andere, als eigene Zwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die Abwasseranlage in Anspruch nehmen können und für die daher eine Anlagenkapazität vorgehalten werden muss, wird für jeden Betrieb die Grundgebühr für eine Wohnung erhoben. Befinden sich in einem Gebäude mehrere Ferienzimmer/ Ferienwohnungen, werden je angefangene 60 qm der für diesen Zweck genutzten Gesamtfläche als eine Wohnung angesetzt.

**§ 4 Zusatzgebühr für die Regelentleerung von Kleinkläranlagen, die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen (nicht nachgerüstete Altanlagen) sowie für bedarfsgerechte Leerungen, die als Sammelabfuhr innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 3 Monaten geplant werden können**

Für die Regelentleerung von Kleinkläranlagen, die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen sowie für bedarfsgerechte Leerungen aufgrund von Wartungsprotokollen und Anmeldungen, die innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 3 Monaten geplant werden können, wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt für jede Entleerung bis zu einer Menge von 3 cbm

|                   |              |
|-------------------|--------------|
| ab dem 01.01.2014 | 129,25 Euro, |
| ab dem 01.01.2015 | 132,46 Euro, |
| ab dem 01.01.2016 | 156,07 Euro, |

sowie für jeden weiteren cbm

|                   |              |
|-------------------|--------------|
| ab dem 01.01.2014 | 16,90 Euro,  |
| ab dem 01.01.2015 | 17,19 Euro,  |
| ab dem 01.01.2016 | 24,25 Euro.. |

**§ 5 Zusatzgebühr für die bedarfsorientierte Entleerung von technischen und nichttechnischen Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben außerhalb einer Regel- oder Sammelabfuhr innerhalb von 6 Tagen nach Beauftragung**

Für bedarfsorientierte Entleerung von Absetzgruben oder Ausfallgruben mit nachgeschalteten technischen und nichttechnischen Nachreinigungssystemen oder abflusslosen Sammelgruben, deren Entschlammung außerhalb einer Regel- oder Sammelabfuhr innerhalb von 6 Tagen nach Beauftragung erfolgen muss, wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt für jede Entleerung bis zu einer Menge von 3 cbm



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

29.11.2013

Nr. 48

|                   |              |
|-------------------|--------------|
| ab dem 01.01.2014 | 164,95 Euro, |
| ab dem 01.01.2015 | 169,23 Euro, |
| ab dem 01.01.2016 | 193,94 Euro  |

sowie für jeden weiteren cbm

|                   |             |
|-------------------|-------------|
| ab dem 01.01.2014 | 16,90 Euro, |
| ab dem 01.01.2015 | 17,19 Euro, |
| ab dem 01.01.2016 | 24,25 Euro. |

**§ 6 Zusatzgebühr für die bedarfsorientierte Entleerung von technischen und nichttechnischen Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben außerhalb einer Regel- oder Sammelabfuhr innerhalb von 24 Stunden nach Beauftragung**

Für bedarfsorientierte Entleerung von Absetzgruben oder Ausfaulgruben mit nachgeschalteten technischen und nichttechnischen Nachreinigungssystemen oder abflusslosen Sammelgruben, deren Entschlammung außerhalb einer Regel- oder Sammelabfuhr innerhalb von 24 Stunden nach Beauftragung erfolgen muss, wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt für jede Entleerung bis zu einer Menge von 3 cbm

|                   |              |
|-------------------|--------------|
| ab dem 01.01.2014 | 222,07 Euro, |
| ab dem 01.01.2015 | 228,06 Euro, |
| ab dem 01.01.2016 | 254,54 Euro  |

sowie für jeden weiteren cbm

|                   |             |
|-------------------|-------------|
| ab dem 01.01.2014 | 16,90 Euro, |
| ab dem 01.01.2015 | 17,19 Euro, |
| ab dem 01.01.2016 | 24,25 Euro. |

**§ 7 wird gestrichen**

**§ 8 Gebühr bei vergeblichen Abholversuchen**

Kann aus Gründen die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstückskläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger satzungsgemäßer Benachrichtigung nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Abholversuch eine Gebühr erhoben. Sie beträgt

a) Regel- oder Sammelabfuhr (§ 4)

|                 |             |
|-----------------|-------------|
| ab dem 1.1.2014 | 78,54 Euro, |
| ab dem 1.1.2015 | 80,90 Euro, |
| ab dem 1.1.2016 | 83,32 Euro. |

b) bei bedarfsorientierter Leerung innerhalb von 6 Tagen (§ 5)

|                 |              |
|-----------------|--------------|
| ab dem 1.1.2014 | 114,24 Euro, |
| ab dem 1.1.2015 | 117,67 Euro, |
| ab dem 1.1.2016 | 121,20 Euro. |

c) bei bedarfsorientierter Leerung innerhalb von 24 Stunden (§ 6)

|                 |              |
|-----------------|--------------|
| ab dem 1.1.2014 | 171,36 Euro, |
| ab dem 1.1.2015 | 176,50 Euro, |
| ab dem 1.1.2016 | 181,80 Euro. |

**Art II**

Diese 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser 2. Nachtragssatzung entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.

Nortorf, den 21. November 2013  
Der Amtsdirektor  
Gez. Staschewski

*Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

29.11.2013

Nr. 48

**Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Borgdorf-Seedorf**

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Freitag, 06.12.2013, 16:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Borgdorf-Seedorf, Schulweg 2 b, 24589 Borgdorf-Seedorf, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Untersuchung zur künftigen Siedlungsentwicklung für die Gemeinde Borgdorf-Seedorf
4. Verschiedenes

**Reimers  
Ausschussvorsitzender**

---

**Gemeinde Eisendorf - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Eisendorf**

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Mittwoch, 04.12.2013, 15:00 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2012
4. 1. Nachtragshaushaltsplan 2013
5. Haushaltsplan 2014
6. Beratung über die Anhebung der Realsteuerhebesätze ab dem 01.01.2014
7. Verschiedenes

**Ott  
Ausschussvorsitzender**

---





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

29.11.2013

Nr. 48

**Gemeinde Emkendorf - Ablesung der Wasserzähler im Ortsteil Bokelholm**

Die Wasserzähler in der Gemeinde Emkendorf, Ortsteil Bokelholm, werden im Dezember 2013 von Frau Maren Waltersdorf abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

**Der Bürgermeister**

---

**Gemeinde Emkendorf - Vertretung des Bürgermeisters**

in der Zeit vom 6. Dez. – 20. Dez. 2013 wird Bürgermeister Jochen Runge vom 1. stellvertretenden Bürgermeister, Alfred Naudszus, Grotenheid 2, Tel. 368, vertreten.

**Der Bürgermeister**

---

**Gemeinde Gnutz - Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erneuerung der Gemeindeverbindungsstraße Gnutz-Heinkenborstel**

Die Gemeindevertretung Gnutz hat in der Sitzung vom 21.05.2013 beschlossen, die Gemeindeverbindungsstraße Gnutz-Heinkenborstel zwischen den Einmündung der Straßen „Persickweg“ und „Scharphorn“ auf einer Länge von ca. 1.530 m mit einer Asphalt-Tragschicht 0/16 in einer Stärke von 130 kg/m<sup>2</sup> und einer Deckschicht AC 5 mit 65 kg/ m<sup>2</sup> versehen zu lassen. Als Kantenschutz werden beidseitig Rasengittersteine 40/60/12 cm eingebaut. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen erneuernden Ausbau, für den gemäß § 76 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 8 Kommunalabgabengesetzes auf der Grundlage einer noch zu erlassenden Satzung Straßenausbaubeiträge zu erheben sind.

Die Eigentümer der Grundstücke, denen von der Außenbereichsstraße ab dem Ende der im Zusammenhang bebauten Ortslage Gnutz bis zur Gemeindegrenze Heinkenborstel als öffentlicher Einrichtung Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird, werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Straßenbauvorhaben eine Pflicht zur Erhebung von Ausbaubeiträgen besteht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

29.11.2013

Nr. 48

## **Gemeinde Groß Vollstedt -Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Vollstedt gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung Groß Vollstedt in der Sitzung am 30. September 2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Groß Vollstedt und die Begründung dazu liegt in der Zeit vom **09. Dezember 2013 bis zum 10. Januar 2013** in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor dem Zimmer 114 öffentlich aus.

Neben dem Plan liegen die Begründung dazu sowie weitere zu berücksichtigende umweltrelevante Unterlagen aus. Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Umweltbericht zur Planung. Er ist Teil der Begründung
2. Landschaftsplan der Gemeinde Groß Vollstedt
3. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
4. Das Innenentwicklungskonzept der Gemeinde Groß Vollstedt

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren der geplanten Nutzung insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft.

### Umweltbezogene Information zum **Schutzgut Mensch**

- finden sich in (1), (2)
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben: (1) zur Beachtung eventueller Lärmbelästigung, Erholungs- und Freizeitfunktion, Wohnqualität

### Umweltbezogene Information zum den **Schutzgütern Tiere und Pflanzen**

- finden sich in (1), (2)
- es werden Aussagen getroffen zu: (1) Lebensraumpotential des Plangebietes für Brutvögel, Flächennutzung im Geltungsbereich, Auswirkungen durch intensiv genutzte Ackerflächen

### Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Boden**

- finden sich in (1), (2), (3) (Stellungnahme Innenministerium)
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: (1) Flächennutzung und Vorbelastung durch Entwässerung von Niedermoorböden, intensive Nutzung des Ackerlandes
- (3) Schwerpunktraum Abbau oberflächennaher Rohstoffe

### Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgut Wasser**

- finden sich in (1), (2), (3) (Stellungnahme Kreis Rendsburg-Eckernförde)
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
- (1) der Bedeutung für den Naturschutz, Unterscheidung Grund- und Oberflächenwasser

### Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgütern Klima und Luft**

- Finden sich in (1), (2)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: (1) gesetzlichen Vorgaben und Bewertung der Auswertungen

### Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

- Finden sich in (1), (2)
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben, (1) einfaches Kulturdenkmal innerhalb der Ortslage, mehrere archäologische Denkmäler

### Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaftsbild**

- Finden sich in (1), (2)
- Es werden Aussagen getroffen (1) Einteilung des Gemeindegebietes in 8 Landschaftsbildräume.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung des F-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des F-Planes nicht von Bedeutung ist.

Einsendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land**  
Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2013

29.11.2013

Nr. 48

Es wird darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planungen unterrichten zu lassen.

Nortorf, den 25. November 2013  
Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

29.11.2013

Nr. 48

**Stadt Nortorf - Spendenaufruf zum Weihnachtshilfswerk 2013**

Fühle mit allem Leid der Welt, aber richte deine Kräfte nicht dorthin, wo du machtlos bist, sondern zum Nächsten, dem du helfen, den du lieben und erfreuen kannst.

(Hermann Hesse)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit diesem Zitat wende ich mich in der Vorweihnachtszeit mit der Bitte an Sie, unser schon traditionelles Weihnachtshilfswerk auch in diesem Jahr zu unterstützen.

Es ist uns ein dringendes Bedürfnis, an die Menschen in der Stadt Nortorf und im Amt Nortorfer Land zu erinnern, die aufgrund ihrer persönlichen wirtschaftlichen Situation sorgenvoll in die Zukunft blicken. Gerade alte und kranke Menschen, langfristig Arbeitslose, aber auch Alleinerziehende und kinderreiche Familien haben manchmal nur das Notwendigste für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung – die Erfüllung eines besonderen Wunschzettels an Weihnachten bleibt für sie eben nur ein Wunsch.

Darum spenden Sie, helfen Sie uns helfen, damit wir unseren benachteiligten Mitmenschen zum Weihnachtsfest eine zusätzliche Freude bereiten können.

Der Fachdienst Soziale Angelegenheiten des Amtes Nortorfer Land wird Geldpräsente sowie Spielwarengutscheine und eventuelle Sachspenden in Zusammenarbeit mit diversen sozialen Trägern und Organisationen verteilen.

Wenn auch Sie dazu beitragen möchten, das wir vielen Bedürftigen zum Weihnachtsfest eine Freude bereiten können, dass es in diesem Jahr wieder zahlreiche strahlende Kinderaugen gibt, überweisen Sie Ihre Geldspende bitte auf eines der nachfolgenden Konten der Amtskasse Nortorfer Land mit dem Vermerk "Weihnachtshilfswerk 2013":

Sparkasse Mittelholstein AG    BLZ 214 500 00            Konto 31 0000 1120  
  BIC NOLADE21RDB    IBAN DE39214500003100001120

VB-Raiffeisenbank Nortorf    BLZ 214 636 03            Konto 1 884 000  
  BIC GENODEF1NTO    IBAN DE02214636030001884000

Postbank Hamburg            BLZ 200 100 20            Konto 118 59 206  
  BIC PBNKDEFF            IBAN DE56200100200011859206

HypoVereinsbank            BLZ 200 300 00            Konto 74 486 001  
  BIC HYVEDEMM300    IBAN DE18200300000074486001

Barspenden nimmt die Amtskasse Nortorfer Land ebenfalls gerne entgegen.

Gutscheine oder Warenspenden können im Rathaus Nortorf, Zimmer 119, Fachdienst Soziale Angelegenheiten, abgegeben werden.

Um die Verteilung der Spenden vor Weihnachten gewährleisten zu können, wird die Spende bis zum 17.12.2013 erbeten.

Spendenbescheinigungen werden durch das Amt Nortorfer Land nach Abschluss dieser Spendenaktion ausgestellt.

Für Ihre Spendenbereitschaft bedanke ich mich schon jetzt sehr herzlich und wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen eine frohe und besinnliche Adventszeit.

Nortorf, 01. November 2013

**Horst H. Krebs  
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2013

29.11.2013

Nr. 48

---

**Stadt Nortorf - Kostenlose Laubentsorgung für Nortorfer Bürgerinnen und Bürger auf dem Bauhof der Stadt Nortorf**

Den Nortorfer Bürgerinnen und Bürgern wird von der Stadt Nortorf im Herbst 2013 eine kostenlose Laubentsorgung auf dem Bauhof der Stadt Nortorf angeboten.

Das zu entsorgende Laub kann an folgenden Sonnabenden kostenlos zum Bauhof in der Fabrikstraße 4 in Nortorf gebracht werden.

**Sonnabend, den 30. November 2013, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr.**

Es dürfen nur Blätter, keine anderen organischen Gartenabfälle, wie z.B. Zweige, Rasen- oder Blumenschnitt angeliefert werden.

Das Abholen der Säcke von den Grundstücken, wie in den Vorjahren, wird nicht mehr durchgeführt.

**Stadt Nortorf  
Der Bürgermeister**

---

**Gemeinde Timmaspe - Vollsperrung des Verkehrs der Kreisstraße 46 „Bahnübergang-Aspe“ und Kreisstraße 11 „Bahnübergang Timmaspe-Schülp/N“**

Im Zuge von Instandsetzungsarbeiten ist es notwendig, für die Zeit der Bauarbeiten nachfolgend aufgeführte Straße für den Fahrzeugverkehr voll zu sperren.

Kreisstraße K 46 „Bahnübergang-Aspe“ vom 30.11.2013 – 01.12.2013

Kreisstraße K 11 „Bahnübergang Timmaspe-Schülp/N“ v. 30.11.2013 – 01.12.2013

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

29.11.2013

Nr. 48

## **Schulverband Nortorf - Verbandssatzung des Schulverbandes Nortorf**

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 39) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 25.06.2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 275) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 72) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOB. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 72), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 18. November 2013 folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Nortorf erlassen:

### **Präambel**

Die Schulverbandsversammlung kann aus weiblichen und männlichen Mitgliedern bestehen. In dieser Verbandssatzung wird - ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit – bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen stehen rechtlich und in uneingeschränkter Gleichwertigkeit und -berechtigung für die weibliche und die männliche Form.

### **§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(1) Die Stadt Nortorf und die Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpl bei Nortorf, Timmaspe und Warder bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Nortorf" und hat seinen Sitz in Nortorf.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Arbeitsverhältnisse mit Beschäftigten begründen.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Nortorf".

### **§ 2 Verbandsgebiet**

Das Schulverbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der Schulverbandsmitglieder.

### **§ 3 Aufgaben**

(1) Dem Schulverband obliegt die Bereitstellung und Unterhaltung der Schulen im Verbandsgebiet an den Schulstandorten Nortorf, Bargstedt, Emkendorf, Groß Vollstedt, Langwedel, Timmaspe, soweit sie sich in der Trägerschaft des Schulverbandes befinden, nach den Vorschriften des SchulG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bestehende Eigentumsverhältnisse bleiben von der im Abs. 1 genannten Regelung unberührt. Soweit der Schulverband für seine Aufgaben Schulgrundstücke, Schulgebäude und Sportanlagen benötigt, die im Eigentum seiner Mitgliedsgemeinden stehen, wird dies einzelvertraglich zwischen Schulverband und Standortgemeinde geregelt.

### **§ 4 Organe**

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

### **§ 5 Schulverbandsversammlung**

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden und der Stadt Nortorf oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.

(2) Schulverbandsmitglieder über 1.300 Einwohner entsenden je volle 1.300 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Schulverbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(3) Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.

(4) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils eine Stimme.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

29.11.2013

Nr. 48

(5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter Leitung des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

## § 6 Schulverbandsvorsteher

(1) Dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Daneben werden dem Schulverbandsvorsteher gemäß § 10 Satz 2 GkZ i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 4 GO weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, die im Einzelnen in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Zuständigkeitsordnung aufgeführt sind. In diese kann jeder Einsicht nehmen.

(3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Schulverbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch den Schulverbandsvorsteher.

## § 7 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 5 Abs. 6 und 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs.1 GO werden gebildet:

### a) Finanz- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 8 Mitglieder der Verbandsversammlung Bei der Wahl ist zu berücksichtigen, dass sich die Besetzung des Ausschusses nach der Anzahl der jeweiligen Schulen und den Standortgemeinden richtet.

Der Ausschuss setzt sich demnach wie folgt zusammen:

3 Vertreter der Stadt Nortorf

1 Vertreter der Gemeinde Bargstedt

1 Vertreter der Gemeinde Emkendorf

1 Vertreter der Gemeinde Groß Vollstedt

1 Vertreter der Gemeinde Langwedel

1 Vertreter der Gemeinde Timmaspe

Aufgabengebiet: Vorbereitung der haushaltsrelevanten Entscheidungen der Schulverbandsversammlung; Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an den in Trägerschaft des Schulverbandes befindlichen Schulen

### b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

## § 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von dem Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

29.11.2013

Nr. 48

## **§ 10 Verbandsverwaltung**

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Nortorfer Land wahrgenommen.

## **§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

## **§ 12 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfes eine Umlage. Diese soll wie folgt aufgebracht werden:

a) die Schulverbandsumlage für den laufenden Betrieb der Einrichtungen einschließlich der Bewirtschaftungskosten sowie die Kosten für zukünftige Schulbaulasten am Gebäude II der Gemeinschaftsschule Nortorf werden nach der Zahl der Schüler, die die in der Trägerschaft des Schulverbandes Nortorf befindlichen Schulen und Sportanlagen besuchen, auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt. Die Zahl der Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei vor dem Haushaltsjahr liegenden Schuljahre berechnet,

b) die Schulbaulasten für die übrigen in der Trägerschaft des Schulverbandes befindlichen Schulen und Sportanlagen werden – soweit keine Übertragung des Eigentums an den Schulen an den Schulverband erfolgt – durch einzelvertragliche Regelungen mit der Standortgemeinde vereinbart, (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

## **§ 13 Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung**

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder dem Schulverbandsvorsteher und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von EUR 30.000,00, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich EUR 3.000,00, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von EUR 60.000,00, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich EUR 6.000,00, hält.

## **§ 14 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert EUR 50.000,00, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich EUR 10.000,00 nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TVöD.

## **§ 15 Änderung der Verbandssatzung**

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Zahl der Verbandsmitglieder.

## **§ 16 Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 17 Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes**

(1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Schulverbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.





# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

29.11.2013

Nr. 48

(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

## § 18 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

## § 19 Veröffentlichungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen bis zum 31.12.2013 durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de). Der bei Satzungen und anderen Rechtssetzungsvorhaben nach § 4 Abs. 1 S. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) erforderliche Hinweis auf die Internetbekanntmachung erfolgt im Mitteilungsblatt des Amtes Nortorfer Land. Dieses erscheint als Beilage der Nortorfer Zeitung (Wochenbeilage der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung). Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BekanntVO für das Land Schleswig-Holstein.

(2) Satzungen des Schulverbandes Nortorf werden ab dem 01.01.2014 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“, erscheint freitags, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos an der Information der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, erhältlich. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und der „Kieler Nachrichten“ gesondert hingewiesen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 20 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01. Dezember 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 26. September 2007 außer Kraft. Eine Genehmigung durch den Herrn Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist gem. § 16 GkZ nicht erforderlich.

Nortorf, den 18. November 2013

**Schulverband Nortorf**

**(Jochen Runge)**

**Schulverbandsvorsteher**

---

## Anlage zur Verbandssatzung des Schulverbandes Nortorf

### Zuständigkeitsordnung

Gemäß § 10 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 72) i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 72) wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Nortorf vom folgende Zuständigkeitsordnung für den Schulverband Nortorf erlassen:

### § 1

(1) Dem Schulverbandsvorsteher werden folgende weiteren Entscheidungsbefugnisse übertragen:



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2013

29.11.2013

Nr. 48

---

1. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen, 2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von EUR 30.000,00,
  3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von EUR 30.000,00 nicht übersteigt,
  4. Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von EUR 30.000,00 nicht übersteigt,
  5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von EUR 30.000,00;
  6. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins EUR 2.000,00 nicht übersteigt,
  7. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins EUR 30.000,00 nicht übersteigt,
  8. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von EUR 5.000,00 nicht überschritten wird,
  9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von EUR 5.000,00 nicht überschritten wird.
-



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderdithmarschen Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

29.11.2013

Nr. 48

## **Schulverband Norderdithmarschen - Satzung über die Entschädigung der im Schulverband Norderdithmarschen tätigen Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürger (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013, S. 72) i.V.m. § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013, S. 72) sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H., 2008, S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013, S. 109) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 18. November 2013 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

### Präambel

Die Schulverbandsversammlung kann aus weiblichen und männlichen Mitgliedern bestehen. In dieser Entschädigungssatzung wird - ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen stehen rechtlich und in uneingeschränkter Gleichwertigkeit und -berechtigung für die weibliche und die männliche Form.

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten pauschal eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des jeweils geltenden Höchstsatzes nach Maßgabe der EntschVO (§ 2 Abs. 2 Ziff. 4a).
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die dem Finanz- und Bauausschuss angehören, erhalten abweichend von Abs. 1 eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des geltenden Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 4a EntschVO.
- (3) Der Vorsitzende des Finanz- und Bauausschusses erhält abweichend vom Abs. 1 + 2 eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 % des jeweils geltenden Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 4a EntschVO.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die dem Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung angehören, erhalten abweichend von Abs. 1 eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 % des geltenden Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 4a EntschVO.
- (5) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des jeweils geltenden Höchstsatzes nach Maßgabe der EntschVO (§ 12 Abs. 1).
- (6) Der Schulverbandsvorsteher erhält einschließlich der Entschädigung für die Tätigkeit als Vorsitzender der Schulverbandsversammlung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 175 % des jeweils geltenden Höchstsatzes nach Maßgabe der §§ 8 und 9 Abs. 1 Ziff. 3 EntschVO.
- (7) Der 1. stellvertretende Schulverbandsvorsteher erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20 % der Entschädigung des Schulverbandsvorstehers nach Abs. 5.
- (8) Der 2. Stellvertretende Schulverbandsvorsteher erhält anlassbezogen nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung des Schulverbandsvorstehers und seines 1. Stellvertretenden für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängig ist.  
Die Aufwandsentschädigung wird gewährt für jeden Tag der Vertretung in Höhe des Betrages nach § 12 Abs. 1 der EntschVO. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die monatliche Aufwandsentschädigung des Schulverbandsvorstehers nicht überschreiten.
- (9) Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 1 und 2 EntschVO (Verdienstausfallentschädigung) wird auf EUR 33,00 je Stunde festgelegt.
- (10) Der Stundensatz nach § 13 Abs. 3 EntschVO (Abwesenheitsentschädigung) wird auf EUR 11,00 festgelegt.
- (11) Den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 4 oder eine Entschädigung nach Abs. 5 gewährt wird.
- (12) Den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist auf Antrag für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchsten jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

29.11.2013

Nr. 48

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt 1. Dezember 2013 in Kraft.

Nortorf, 18. November 2013  
Schulverband Nortorf  
Schulverbandsvorsteher

**Nachrichtliche Bekanntmachung - Einladung zur Gründungsversammlung des Vereins „Trecker-Treck Gnutz“**

Am Freitag, 6. Dezember 2013, findet um 19:30 Uhr in der Gaststätte „Zur Gnutzer Mühle“ die Gründungsversammlung des Vereins „Trecker-Treck Gnutz“ statt.

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl
3. Wahlen:
  - a) 1. Vorsitzende/r
  - b) 2. Versitzende/r
  - c. Rechnungsführer
  - d) Schriftführer
  - e) Rechnungsprüfer
4. Haushaltsplanung
5. Verlesung und Annahme der Satzung
6. Verschiedenes

**Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst – Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.  
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.  
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum  
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr  
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr  
Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf